

Die strafprozessualen Gesetze des Jahres 1924 sahen ebenfalls die Mitwirkung von gesellschaftlichen Anklägern und Verteidigern vor. Durch ein Rundschreiben des Volkskommissariats für Justiz vom 14. Februar 1927 wurden ständige gesellschaftliche Ankläger vorgesehen, die wie die Schöffen auf allgemeinen Versammlungen für ein Jahr gewählt wurden. 1937 hatte die Mitwirkung gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger faktisch aufgehört. Dies war der Ausdruck der allgemeinen Tendenzen zur Einschränkung der Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte, wie sie in der Periode des Personenkults um Stalin auftraten.⁵⁵

Mit den Beschlüssen des XX., XXI. und XXII. Parteitagess begann auch eine neue Etappe in der Mitwirkung gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger im sowjetischen Strafverfahren. Während die erste Etappe der Mitwirkung gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger dadurch gekennzeichnet war, daß sie in der Periode des Aufbaus des sozialistischen Staatsapparates tätig wurden und im erbitterten Klassenkampf sich vielfach zu hauptamtlichen Mitarbeitern des Staatsapparates bzw. überhaupt zu staatlichen Organen entwickelten, kann die neue Etappe nur im Zusammenhang mit dem Sieg des Sozialismus und dem Aufbau des Kommunismus in der Sowjetunion verstanden werden.

Die neue Tätigkeit gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger ist Teil der umfassenden Bewegung zur Liquidierung der Kriminalität.⁵⁶ Sie berücksichtigt die Erfahrungen der ersten Jahre der Sowjetmacht, wird aber durch die neue Situation, durch die Bedingungen des umfassenden Aufbaus des Kommunismus auf eine völlig neue Basis gestellt. Nachdem der Sozialismus in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken gesiegt hat, stützen sich die gesellschaftlichen Ankläger und die gesellschaftlichen Verteidiger auf die feste moralisch-politische Einheit der Sowjetgesellschaft. In der ständigen Festigung der Sowjetgesellschaft und der wachsenden sozialistischen Bewußtheit der Werktätigen sind in der Sowjetunion die Bedingungen für die Überwindung der Kriminalität beim Aufbau des Kommunismus gegeben. Die gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger stellen die Strafprozeßordnungen der Unionsrepubliken dar, die auf der Basis der „Grundlagen des Strafverfahrens der Union der SSR und der Unionsrepubliken“⁵⁷ geschaffen wurden. Im Artikel 41 der „Grundlagen“ heißt es:

55. Vgl. L. M. Golubewa, a. a. O.

56. „Gegenwärtig (Oktober 1964) nehmen an den Gerichten der RSFSR an mehr als einen Fünftel aller Verfahren gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger teil“ — berichtet A. Orlow, Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Obersten Gerichts der RSFSR, Sowjetjustiz, 1964, Nr. 20, S. 3 (russ.).

57. Vgl. RID, 1959, Nr. 2, Sp. 86 ff.